

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Schalteröffnungszeiten

Gemeindeverwaltung

Alte Landstrasse 32

Montag

08.00–11.30 | 14.00–18.00

Dienstag–Donnerstag

08.00–11.30 | 14.00–16.30

Freitag

07.30–11.30 | 14.00–16.00

Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33

Montag–Donnerstag

08.00–11.30

nachmittags geschlossen

Freitag

07.30–11.30

nachmittags geschlossen

Termine können nach
telefonischer Vereinbarung auch
ausserhalb der Öffnungszeiten
vereinbart werden.





Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Zuweisung von Mitteln	2
Art. 3	Verwendungszweck	2
Art. 4	Beiträge	2
Art. 5	Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	3
Art. 6	Beitragsberechtigte	3
Art. 7	Gesuch	3
Art. 8	Prüfung des Gesuchs	3
Art. 9	Entscheid	3
Art. 10	Auszahlung von Beiträgen	4
Art. 11	Umsetzungspflicht	4
Art. 12	Rückerstattung von Beiträgen	4
Art. 13	Berichterstattung	4
Art. 14	Inkrafttreten	4



Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ . Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind Massnahmen gemäss § 42 Mehrwertausgleichsverordnung (MAV), § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG); insbesondere Massnahmen für:

- a die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern und anderer öffentlich zugänglicher Freiräume wie etwa Wege oder Ufer von Gewässern;
- b Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Sport- und Spielplätze, sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c die Verbesserung des Lokalklimas wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- d die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
- e die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- f die Erstellung von sozialen Infrastrukturen;
- g die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
- h Planungskosten bei Um- und Aufzonungen sowie Bauzonenabtausch und weiterer Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung (nur Planungskosten);
- i die Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe;

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.



Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, können Gesuche pendent gehalten werden.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.

² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit;
- b beantragte Beitragshöhe;
- c allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³ Die vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:

- a Nutzungskonzept;
- b Gestaltungskonzept;
- c Vorgehenskonzept;
- d Chancen- und Risiken des Projektes;
- e Pflege- und Unterhaltskonzept;
- f Littering- und Lärmkonzept;

⁴ Beitragsgesuche können quartalsweise eingereicht werden

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a Inhalte wie
 - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c Wirtschaftlichkeit;
- d Nachhaltigkeit

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.



² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2022 genehmigt.

Es tritt gemäss Beschluss Nr. 23-41 des Gemeinderates vom 30. Mai 2023 auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde Oberrieden

Oberrieden, 1. Juli 2023
Gemeinderat Oberrieden

Reto Wildeisen
Präsident

Philipp Ernst
Gemeindeschreiber